Schulanmeldung Nachholbildung

für Personen, die sich auf das Qualifikationsverfahren vorbereiten und weder in einem Lehrverhältnis stehen noch Repetierende sind (§38 Verordnung zum EG BBG, Art. 32 BBV)

Voraussetzungen

Wer sich auf das Qualifikationsverfahren vorbereitet oder freiwillig Fächer des Grundbildungs-Pflichtunterrichts besuchen möchte, dem wird der Schulbesuch an einer Berufsfachschule ermöglicht, sofern

* die Zulassung zum Qualifikationsverfahren vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt vorliegt
* freie Plätze vorhanden sind
* der Unterricht regelmässig besucht wird
* das Disziplinarreglement Berufsbildung eingehalten wird
* die Bestimmungen der Hausordnung eingehalten werden.

Werden oben genannte Anforderungen nicht erfüllt, ist der Besuch der Berufsfachschule nicht mehr möglich.

Damit Arbeiten am QV ausgeführt werden dürfen, müssen bei einigen Berufen vorgängig Nachweise (z.B. Arbeitssicherheit) erbracht werden, die im Rahmen von überbetrieblichen Kursen erlangt werden. Was in welchem Beruf verlangt wird, muss vor der Anmeldung für eine Nachholbildung an der GBW vom Anmelder/der Anmelderin mit dem jeweiligen ÜK-Zentrum abgeklärt werden, damit bis zur QV sicher alle notwendigen Nachweise vorliegen.

Personalien

Anrede

Name, Vorname

Adresse

PLZ/Ort

Telefon Nr. / Natel

E-Mail

Geburtsdatum

Heimatort

Nationalität

Muttersprache

Versichertennummer

Schulanmeldung für folgenden Beruf

Arbeitgeber/in

Firma

Adresse

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Anmeldung für [ ]  Fachunterricht [ ]  Allgemeinbildung [ ]  Sport

Schuleintritt per       QV geplant auf Jahr

Der/die Unterzeichnende hat von den obenstehenden Voraussetzungen Kenntnis genommen und akzeptiert diese.

Datum       Unterschrift